Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/1/13 3Ob830/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1954

Norm

ABGB §1091 A2

Rechtssatz

Kein Pachtvertrag, sondern ein Mietvertrag liegt vor, wenn eine Liegenschaft mit Gebäuden, die für den von dem Bestandnehmer geführten Betrieb gar nicht eingerichtet war, zum Gebrauch überlassen und lediglich nebenbei auch die Stromerzeugungsanlage samt Wasserrecht gleichfalls in Bestand gegeben wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 830/53
  Entscheidungstext OGH 13.01.1954 3 Ob 830/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0024914

Dokumentnummer

JJR_19540113_OGH0002_0030OB00830_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at